

HAUPTSATZUNG¹
der Gemeinde Harrislee (Kreis Schleswig-Flensburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 2. April 2009 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Harrislee erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel
(§ 12 GO)

- (1) Ein Wappen und eine Flagge sind noch nicht vorhanden.
- (2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift:
Gemeinde Harrislee, Kreis Schleswig-Flensburg.

§ 2
Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher
(§§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)²

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Gemeinde.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Gemeindevertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Gemeinde als Gebietskörperschaft. Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Bürgermeisterin oder Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Gemeinde im Einzelfall miteinander ab.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

§ 3
Bürgermeisterin, Bürgermeister³
(§ 57 - 57 e GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

¹ Satzung vom 18.05.2009

² ergänzt durch III. Nachtragssatzung vom 17.08.2015

³ geändert durch I. Nachtragssatzung vom 07.02.2012

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 4

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§§ 10, 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56, 76 Abs. 4, 82, 84, 95 d, 95 f GO)⁴

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
- a) die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
 - b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
 - c) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Gesamtbelastung 25.000,00 € nicht übersteigt,
 - d) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert 50.000,00 € nicht übersteigt,
 - e) die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit ein Wert von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
 - f) die Vergabe von Aufträgen einschl. Architekten-, Ingenieur- oder Bauleistungen (nach VOL, VOB oder VOF) im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel.⁵
- (3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Befugnis übertragen, bis zu einem Betrag von 5.000,00 € über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche zu entscheiden. Sie oder er kann diese Befugnis durch Dienstweisung auf Beschäftigte übertragen.⁶

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 2 Abs. 3 und 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann ihr anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen übertragen, soweit dies ihren Arbeitsauftrag als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Wei-

⁴ ergänzt durch III. Nachtragssatzung vom 17.08.2015

⁵ ergänzt durch III. Nachtragssatzung vom 17.08.2015

⁶ geändert und ergänzt durch III. Nachtragssatzung vom 17.08.2015

sungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber deren oder dessen allgemeiner Dienstaufsicht.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Das Weitere regelt eine Dienstanweisung.

§ 6

Hauptausschuss

(§§ 27, 28 45 Abs. 2, 45 a, 45 b GO)⁷

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Mitgliedern der Gemeindevertretung und tagt öffentlich⁸. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegen neben den ihm gesetzlich übertragenen Zuständigkeiten folgende Aufgaben:
 - a) - Die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,
 - die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie
 - wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit ein Betrag von 25.000,00 € der Beteiligung nicht überschritten wird,⁹
 - b) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 - c) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschl. der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung bei dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 - d) Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie Feststellung über die Verletzung der Treuepflicht bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern,¹⁰
 - e) oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer oder seiner Stellvertreter,
 - f) Aufgaben, die nicht von einem anderen Ausschuss nach § 7 wahrgenommen werden,
 - g) Personalentscheidungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 GO,

⁷ ergänzt durch III. Nachtragssatzung vom 17.08.2015

⁸ geändert durch II. Nachtragssatzung vom 09.04.2013

⁹ geändert durch IV. Nachtrag vom 20.12.2018

¹⁰ geändert durch III. Nachtragssatzung vom 17.08.2015

h) die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde.¹¹

(3) § 7 Abs. 4 gilt für den Hauptausschuss entsprechend.

§ 7

Ständige Ausschüsse

(§§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die ständigen Ausschüsse tagen grundsätzlich¹² öffentlich.

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

	<u>Zusammensetzung:</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
a) <u>Finanzausschuss</u>	9 Mitglieder	Finanzwesen und Haushaltswesen, Steuern und Abgaben, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung und überörtliche Prüfungsberichte, Kassenprüfungsberichte, Stundungen ab 10.000 €, Niederschlagung und Erlass ab 5.000 € ¹³
b) <u>Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales</u> ¹⁴	9 Mitglieder	Schulwesen, frühkindliche Bildung und Betreuung, Kultur- und Gemeinschaftspflege, Sozial- und Gesundheitswesen, Seniorenbetreuung, Jugendpflege, Sportförderung ¹⁵
c) <u>Bauausschuss</u>	9 Mitglieder	Bauwesen, Erschließungsanlagen, Ortsplanung, Ortsverschönerung, Brand- schutz , ¹⁶ Betreuung des gemeindeeigenen Friedhofs und der Ehrenfriedhöfe
d) <u>Umweltausschuss</u>	9 Mitglieder	Umweltschutz, Landschaftspflege, Kleingartenwesen

¹¹ ergänzt durch III. Nachtragssatzung vom 17.08.2015

¹² gestrichen durch III. Nachtragssatzung vom 17.08.2015

¹³ geändert durch III. Nachtragssatzung vom 17.08.2015

¹⁴ geändert durch II. Nachtragssatzung vom 09.04.2013

¹⁵ geändert durch II. Nachtragssatzung vom 09.04.2013; außerdem wurden der bisherige Buchstabe c) (Jugend- und Sportausschuss) gestrichen und die folgende Nummerierung angepasst

¹⁶ gestrichen durch III. Nachtragssatzung vom 17.08.2015

In die Ausschüsse zu a) bis d)¹⁷ können jeweils bis zu vier Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Sofern der Umweltausschuss Aufgaben des Kleingartenwesens wahrnimmt, tagt der Ausschuss als Umweltausschuss/Kleingartenausschuss, wobei je ein(e) Vertreterin/Vertreter des gemeinnützigen Kleingartenwesens und der landwirtschaftlichen Berufsorganisation als Ausschussmitglieder hinzuzuziehen sind.
- (3) Die Ausschüsse bestehen mindestens aus einer gleich großen Zahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern. Das stellvertretende Mitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (5) Dem Bauausschuss wird die Entscheidung über das planerische Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB übertragen.¹⁸

§ 7 a¹⁹

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 35 a GO)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gremienmitglieder an den Sitzungen erschweren oder verhindern, können notwendige Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Gremienmitglieder als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des jeweiligen Ausschusses in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

¹⁷ geändert durch II. Nachtragssatzung vom 09.04.2013

¹⁸ ergänzt durch V. Nachtragssatzung vom 04.01.2021

¹⁹ ergänzt durch V. Nachtragssatzung vom 04.01.2021

§ 8
Einwohnerversammlung
(§ 16 b GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen; die Einwohnerversammlung kann mit anderen Informationsveranstaltungen zusammengelegt bzw. abgehalten werden.²⁰
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

²⁰ geändert durch III. Nachtragssatzung vom 17.08.2015

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten²¹ (Datenschutz-Grundverordnung, LDSG)

- (1) Namen, Anschrift, Kontaktdaten, Funktion, Fraktionszugehörigkeit, Nebentätigkeiten und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, ggf. zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 10

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern (§ 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, halten.

§ 11

Verpflichtungserklärungen (§ 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 750,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

²¹ neu gefasst durch IV. Nachtrag vom 20.12.2018

§ 12
Veröffentlichungen
(Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Harrislee" und erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.harrislee.de/bebauungsplaene eingestellt. Hierauf wird im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Harrislee hingewiesen.²²

§ 13
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch die VIII. Nachtragssatzung vom 7. April 2006, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 07. Mai 2009 erteilt.

Harrislee, 18. Mai 2009

(L.S.)

gez. Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

²² ergänzt durch IV. Nachtrag vom 20.12.2018